

Bittschriften steirischer Klöster an einen päpstlichen Nuntius.

Von Wilhelm Erben.

Vor nahezu fünfzig Jahren hat Arnold von Luschin in einem Aufsatz über „Gemalte Initialen auf Urkunden“ eine prunkvoll ausgestattete Bittschrift besprochen, welche im Jahre 1489 vom Frauenkloster Göß an Papst Innocenz VIII. gerichtet wurde.¹ Dieser Beitrag des heute gefeierten Forschers ist denkwürdig als ein erster Anstoß zu den seither erwachsenen Untersuchungen über das Bittschriftenwesen der römischen Kurie. Indes verwahrt das Grazer Landesarchiv außer jener Prunksupplik, die allein in dem Rahmen der auf die künstlerische Ausschmückung gerichteten Ausführungen Luschins in Betracht kam, noch eine zweite Bittschrift (Nr. 7811*h*), die so wie jene von der Äbtissin Ursula Silberberger ausging und sich gleich der andern auf das Vorrecht freier Wahl des Beichtvaters bezog, aber eine ganz schmucklose Form trägt. Sie steht auf einem steifen Pergamentblatt, das in deutscher Art beiderseitig bearbeitet eine Höhe von 27·5 *cm* und eine Breite von etwa 21 *cm* aufweist. Ein Unbekannter, dem dieses undatierte Stück wohl gegen Ende des 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Hand ging, glaubte, es zum Jahre 1511 setzen zu sollen; er hat ohne weitere Begründung diese Jahreszahl auf dem Rücken des Pergamentblattes und auf dem zugehörigen Umschlag eingetragen.² Ein Späterer

¹ Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, 17 (1872), S. XLIV. Auf diese Prunksupplik beabsichtige ich an anderer Stelle zurückzukommen.

² Da die Äbtissin Ursula schon 1497 verstorben und 1511 schon ihre zweite Nachfolgerin, Veronika von Radmannsdorf, im Amte war (Wichner in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 14, 28 und 31f.), ist der Grund nicht einzusehen, der zu diesem irrigen Ansatz führte; es müßte denn das bloße Vorkommen des Namens Ursula (s. Wichner, a. a. O. 31) den Fehler veranlaßt haben.

hat diesen Fehler verbessert, die unrichtigen Ziffern hier und dort gestrichen und statt ihrer an der zweitgenannten Stelle eingesetzt: „1489 vor August 21.“ Das war ohne Zweifel nur eine Übertragung der für die Prunksupplik gefundenen unteren Zeitgrenze auf ihren unscheinbaren Nachbarn;¹ weil beide Stücke von der Äbtissin Ursula Silberberger ausgingen und beide von der freien Wahl des Beichtvaters handelten, sollten sie in Ermanglung besserer Anhaltspunkte zusammengestellt werden. Dabei wurde übersehen, daß dieses einfache, undatierte Pergamentblatt doch ein sehr bestimmtes Mittel der Zeitbestimmung enthält; es ist nicht vom Papst und überhaupt nicht an der Kurie signiert, sondern von „A. episcopus Forliviensis“, also von jenem Alexander Numai, der seit 1470 das Bistum Forli innehatte, mehrmals zu päpstlichen Legationen in Polen und in Deutschland verwendet wurde und noch vor dem August 1485 starb.² Von ihm bezeugen die Urkunden, daß er sich im Jänner 1478, dann vom März bis in den Mai 1479 und wieder im November dieses Jahres zu Graz, um Weihnachten 1479 aber in Bruck an der Mur aufhielt und daß er hier wie auch in Niederösterreich mit den Kirchen und Klöstern des Landes in regen Verkehr trat,³ und schon seit langem ist der Wortlaut einer Supplik im Druck zu-

¹ Daß auch diese Zeitgrenze dabei irrig zum 21. anstatt zum 11. August gesetzt wurde, fällt hier nicht ins Gewicht.

² Gams, Series episcoporum, S. 697; Eubel, Hierarchia catholica, 2², 155; dazu Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I., 2, 319, 503f., 509 usw.

³ Im Landesarchiv zu Graz sind teils im Original, teils abschriftlich folgende Urkunden Alexanders gesammelt:

Nr. 7684, Graz, 1478 Jänner 18, Ablass für die Stiftung Liebenknechts zu Bruck;

Nr. 7709, Wien, 1478 Mai 10, Ablass für den Annenaltar der Egidiuspfarrkirche zu Graz;

Nr. 7764, Graz, 1479 März 4, Ablass für die Paulskapelle in Graz;

Nr. 7760b, Graz, 1479 März 6, Mandat an die Umwohner von Reun zugunsten der Pfarre Gratwein, vgl. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, 8, 118;

Nr. 7763b, Graz, 1479 März 20, Ablass für die Bruderschaft zu Oberhoff;

Nr. 7766b, Graz, 1479 April 2, Ablass für die Kapelle zu Schreybach;

Nr. 7773a, Graz, 1479 Mai 20, Gnadenverleihung für Vorau (Cäsar, Annales ducatus Styriae, 3, 753, Nr. 61);

Nr. 7807b, Graz, 1479 November 18, desgleichen erweitert (Cäsar, 3, 755, Nr. 62);

Nr. 7811a, Bruck, 1479 Dezember 22, Gnadenverleihung für Stephan Oberdorffer;

Nr. 7839, Wien, 1480 August 3, Gnadenverleihung für das Chorherrenstift Rottenmann;

gänglich, welche das Stift Vorau bei dieser Gelegenheit, sei es im Frühjahr oder im Herbst 1479, ihm überreichte.¹ Berührt sich nun überdies auch der Wortlaut der Signatur, mit welcher Alexander die Vorauer Supplik genehmigte, mit der auf der Gößer Supplik eingetragenen Genehmigungsformel (hier wie dort heißt es „placet ut petitur“, freilich mit Erweiterungen, die, dem Einzelfall angepaßt, nicht mehr genau übereinstimmen), so kann wohl kein Zweifel sein, daß auch die Gößer Supplik dieser Legation des Alexander von Forli ihre Entstehung verdankt. Vielleicht ist sie um Weihnachten 1479 überreicht worden, wo Alexanders Verweilen in Bruck den bequemsten Anlaß zu persönlichem Verkehr zwischen der Äbtissin von Göß und dem Boten des Papstes gab.

So schmucklos die äußere Form dieser Bittschrift und so gewöhnlich auch die geistliche Gnade war, um die hier gebeten wurde, dennoch verlohnt es sich, einen Augenblick dabei zu verweilen. Recht bezeichnend sind die Begründungen, die von der Äbtissin auf der einen, vom Legaten auf der andern Seite zugunsten der Bitte angeführt werden. Die Äbtissin findet die Zeiten gefährlich, namentlich wegen der Zwistigkeiten der Herren Bischöfe. Sie mußte wohl Kenntnis haben von den Bemühungen, ihren Vorgesetzten, den Erzbischof Bernhard, zur Abdankung zu drängen und von dem Streben des Johannes von Gran, sich an seine Stelle zu setzen; aber sie scheint den tieferen Hintergrund dieses Kampfes, die Ansprüche des Landesherrn auf Beherrschung der Bistümer und die großen Fragen der europäischen Politik, die sich damit verwickelten, nicht geahnt und nach Frauenart alles Unglück auf die Unverträglichkeit und den Streit der beiden Männer zurückgeführt zu haben, von denen sie selber abhängig sein sollte. Der päpstliche Nuntius, der in diesen Dingen die oft recht zweideutige

Nr. 7841b, Wien, 1480 August 30, Gründungsbestätigung für dasselbe Chorherrenstift, Muchar, 8, 119.

Über die auf Alexanders Anordnung und unter seiner Mitwirkung im Frühjahr 1478 abgehaltene Visitation des Stiftes St. Dorothea in Wien vgl. Černik im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, 4 (1912), 343, Anm. 1. Eine Ablassurkunde Alexanders für Windischmatrei, ausgestellt Graz 1479 März 20, verzeichnen Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol, 4, 81, Nr. 367.

¹ Cäsar, Annales ducatus Styriae, 3, 753, Nr. 60. Die vier darin erbetenen Gnaden (1. Altare portatile, 2. Erlaubnis zur Änderung der Klostergebräuche, 3. Absolutionsbefugnis des Ordinarius gegenüber den Pfarrangehörigen, 4. Dispensrecht) berühren sich mit den beiden in der vorigen Anmerkung erwähnten Privilegien für Vorau, gehen aber darüber hinaus.

Politik der Kurie zu vertreten hatte, sah tiefer, aber es wäre für ihn kaum passend gewesen, auf den Zwist der Kirchenfürsten oder den Streit des Kaisers mit Matthias Corvinus bei Gewährung geistlicher Gnaden Bezug zu nehmen. Statt dessen läßt er neben der Anerkennung für die richtige Haltung des Klosters das oftbewährte Aushängeschild päpstlicher Vermittlungspolitik, die Bedrängnis durch die Ungläubigen, durchblicken. Das war wohl ein wenig Übertreibung; wenn auch seit 1469 mehrmals Türkenfälle in Steiermark erfolgten, die sich bald bis nach Obersteiermark ausdehnen sollten, den Nonnen von Göß war die Gefahr doch nicht so arg an den Leib gerückt, daß sie um dessentwillen der freien Wahl besonders bevollmächtigter Beichtväter so dringend bedurft hätten. Aber es mochte dem Italiener gutdünken, auch bei dieser Gelegenheit auf die Frage hinzuweisen, die nach seiner Auffassung und seiner seit Jahren geübten Wirksamkeit der wahre Vereinigungspunkt aller christlichen Kräfte sein sollte. So gewinnt die bescheidene Gnadenverleihung durch den Ton, den Alexander von Forli dabei anschlug, auch Wert für das Bild dieses vielgewandten Vertreters der Kurie.

Wichtiger ist, daß wir in ihr ein neues Zeugnis für die Signaturbefugnis der päpstlichen Gesandten gewinnen. Schmitz-Kallenberg hatte, als er von dieser Frage sprach, zunächst nur ein junges Beispiel, die von einem Nuntius signierte Supplik des Jahres 1549 beigebracht, aber mit Recht die Vermutung ausgesprochen, daß Einreichung von Bittschriften bei den Legaten und Genehmigung durch diese auch schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorgekommen sein werden.¹ Nach ihm hat Černik aus dem Klosterneuburger Archiv einige bis zum Jahre 1451 zurückreichende Belege dafür beigebracht und das einzige davon, das ihm im Original vorlag, eine von unserem Alexander von Forli um 1478 genehmigte Bittschrift, auch im Lichtbild allgemein zugänglich gemacht.² Es lag gewiß nicht in Černiks Absicht, daraus allgemeine Regeln über die von Legaten gezeichneten Bittschriften abzuleiten, immerhin vermochte er das, was Schmitz über die in solchen Fällen angewandte Genehmigungsformel geäußert, zu ergänzen. Hatte dieser vermutet, daß die Kardinallegaten mit der sonst dem Papst vorbehaltenen Formel „Fiat ut petitur“,

¹ Schmitz-Kallenberg, *Practica cancellariae apostolicae* (Münster 1904), S. XVII f., mit Abbildung, Tafel 2.

² Černik im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, 4, 332 f., 340 ff., Nr. 4, 5, 6 und Tafel 7.

die Nuntien dagegen nach Art des Vizekanzlers oder sonstiger Vertreter mit „Concessum ut petitur“ unterfertigten,¹ so ergab sich aus den von Černik gesammelten Zeugnissen, daß eine solche Regel wenigstens im 15. Jahrhundert noch nicht zutraf. Nicolaus von Cusa verwandte als Kardinallegat zur Signierung die Worte „Placet ut petitur“, Bessarion schwankte in dem Gebrauch verschiedener Formeln, so daß „Fiat“, „Concedimus“ und „Placet“ bei ihm nebeneinander stehen, und Alexander von Forli kehrt zu „Placet ut petitur“ zurück.² Die zuletzt genannte Beobachtung wird nun auch von den beiden Bittschriften steirischer Klöster, die Alexander genehmigte, der Vorauer und der Gößer, bestätigt, aber diese lehren uns zugleich andere Eigentümlichkeiten dieses mit der Legatengewalt betrauten Nuntius kennen. Während der weitschweifige Titel im Eingang der von ihm ausgestellten Urkunden die größte Beständigkeit aufweist,³ so gestattet er sich in der Unterfertigung trotz des regelmäßigen „Placet ut petitur“ und der stets betonten Einhaltung der gebräuchlichen Formen⁴ doch eine bemerkenswerte Freiheit. Den Klosterfrauen gegenüber wird, wie schon erwähnt, eine besondere Begründung des Zugeständnisses vorangeschickt, bei den Männerklöstern dagegen das Gewissen des Propstes angerufen, einmal sogar die Bestimmung „quod sola signatura sufficiat“ ausdrücklich in die eigenhändige Unterfertigung aufgenommen. Dazu kommt, daß wenigstens das Gößer Stück unterhalb der Signatur in der Mitte die Reste eines roten Wachssiegels aufweist, also ohne Zweifel ganz gegen den an der Kurie bei Suppliken eingehaltenen Brauch,⁵ von dem Unterfertigenden besiegelt worden ist. Alexander von Forli war also an bestimmte Vorschriften

¹ Schmitz-Kallenberg, S. XIX.

² Černik, S. 332.

³ Er lautet in allen mir im Wortlaut zugänglichen Urkunden: „Alexander dei et apostolice sedis gracia episcopus Forliviensis sanctissimi domini nostri pape referendarius et in Germania cum clausula et in quibuscumque aliis locis ad que te declinare contigerit in spiritualibus et temporalibus cum plena potestate legati de latere (oder: de latere legati) nuncius et orator etc.“

⁴ „servata forma in omnibus“ für St. Dorothea, Černik, S. 344. — „servata forma absolutionis“ für Vorau, Časar, 3, 753. — „servatis que in similibus servari consuevit“ für Göß, unten S. 94.

⁵ Daß dagegen die Konsistorialzettel, durch welche bei Verleihung von Bistümern und großen Abteien die Suppliken ersetzt wurden, wenigstens zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Besiegung mit einem „Interimssiegel“ erfuhren, ergibt sich aus den von Lichatschew veröffentlichten Stücken; siehe Salomon im N.-Archiv, 32, 468.

in bezug auf die anzuwendende Formel ebensowenig gebunden wie sein im Rang höher stehender Vorgänger Bessarion, und das Gefühl seiner Verantwortlichkeit scheint ihm bald diese, bald jene Fassung nahegelegt zu haben. Der geschäftige Diplomat durchbricht die Kanzleiformen, wie er denn auch während des Grazer Aufenthaltes vom April 1479 einer in seinem Namen ausgestellten Ablaßurkunde, obwohl sie von dem Schreiber Amerinus ohnehin in üblicher Weise rechts auf der Falte des Pergamentes gezeichnet war, ebenda, links und rechts verteilt, eigenhändig seine Unterschrift „A. episcopus Forliviensis“ hinzufügte.¹

Was nun den Text der durch Alexanders Hände gegangenen Schriftstücke anbelangt, so zeigt schon der zuletzt angeführte Fall, daß ihm auch während seines Umherreisens römisch geschulte Schreibkräfte zur Verfügung standen. Außer jenem Amerinus sind in den Jahren 1478 und 1479 mindestens noch zwei Kanzleikräfte in seinem Dienst gestanden.² Bei dreien der angeführten Urkunden scheint überdies, nach Ausweis der Registraturzeichen, eine Registrierung vorgenommen worden zu sein.³ Nach alledem haben wir uns vorzustellen, daß Alexander von Forli auch während seines Aufenthaltes auf deutschem Boden von geschulten Schreibern umgeben war; er wird sie, altem Brauch gemäß, wohl schon bei Antritt seiner Gesandtschaftsreise aus Rom mitgenommen haben, wenn auch nicht in so gewaltiger Zahl, wie dies im Jahre 1496 bei einem an Maximilians Hoflager reisenden Kardinal der Fall war.⁴

¹ Die Originale Nr. 7763b und 7766b (s. Seite 88, Anm. 3) sind vom gleichen Schreiber, der jedesmal außen auf der Plica rechts seinen Namen Amerinus nebst vorangehendem Kreuz eintrug; dieselbe Unterfertigung auch auf dem von einer deutschen Hand geschriebenen Or. Nr. 7841b und laut der vorliegenden Abschrift bei Nr. 7811a; aber nur 7766b zeigt daneben die oben beschriebene Unterfertigung des Nuntius, deren Eigenhändigkeit sich aus Vergleich mit den ebenso signierten Suppliken von Göß und St. Dorothea (Černik, Tafel 7) sicher ergibt.

² Das Original von Nr. 7709 ist in flüssiger Humanistenschrift geschrieben und trägt auf der Falte rechts den Namen des Schreibers: P. Paulus Forliviensis; jenes von Nr. 7764 entbehrt solcher Bezeichnung, ist aber von sehr geübter Kanzleihand geschrieben.

³ Nr. 7766b, 7841b tragen am Rücken ein großes Registrierungszeichen, für Nr. 7811a ist das Vorhandensein eines solchen (P. R^{ta}. P.) durch die neue Abschrift bezeugt.

⁴ Schmitz-Kallenberg, S. XVIII. Über die Kanzleikräfte, welche päpstlichen Legaten des 12. Jahrhunderts dienten, siehe Brackmann in den Annalen des Histor. Vereines für den Niederrhein, 82 (1907), 120ff., in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1919, 208f., und im Text zu Seeligers Urkunden und Siegeln in Nachbildungen, 2, 11.

Mit diesem Sachverhalt steht nun aber das Aussehen der beiden dem Bischof von Forli vorgelegten Bittschriften, von denen wir die Originale kennen, in auffallendem Gegensatz. Von dem in Klosterneuburg aufbewahrten Stück hat schon Černik festgestellt, daß es auf deutschem Pergament von einem Mitglied des Stiftes St. Dorothea in Wien, wahrscheinlich von dem Propst Georg Teyninger selbst geschrieben sei.¹ Das Gößer Original zu Graz zeigt einen ganz andern Schriftzug; es ist eine kräftige, aber mühsam arbeitende, an Bücherschrift erinnernde Hand, die hier in großen Buchstaben das Gesuch auf das deutsche Pergament gezeichnet hat; also wohl keiner von den Gehilfen des Nuntius, sondern vielleicht eine von den Gößer Nonnen oder etwa die Äbtissin Ursula selber. Die Fassung der übrigen, nur abschriftlich erhaltenen Bittgesuche an Nuntien und Legaten des 15. Jahrhunderts gibt keine klare Antwort auf die Frage, ob sie von den Kanzleikräften, welche die betreffenden Gesandten umgaben, oder von den Parteien entworfen waren, welche ja aus Formelbüchern und früherer Erfahrung immerhin einige Kenntnis der Ausdrucksweise solcher Gesuche sich angeeignet haben könnten.² Jedenfalls ist anzunehmen, daß der Einfluß der Parteien in dieser Hinsicht größer war, wenn sie in der Heimat ihre Wünsche dem päpstlichen Abgesandten vortrugen, als wenn sie an dem Sitz der päpstlichen Weltregierung erschienen. Hier war es bei dem Massenbetrieb der Gnadenverleihungen für jeden, der etwas erlangen wollte, geboten, seine Bitte möglichst genau in die Formen zu fassen, die, schon von Tausenden erprobt, eine glatte Erledigung versprochen; im eigenen Land konnte er sich etwas freier bewegen und dennoch auf höfliche Behandlung seiner Bitte rechnen, wie denn auch die Nonnen von Göß sich zum Schluß ganz treuherzig erbieten, für den Papst und den Nuntius zu beten, wenn ihnen die gewünschte Erlaubnis gewährt werde. Am Hof des Papstes, wo man geistliche Gnaden mit Geld aufwog, hätte ein solches Versprechen wenig genützt.

¹ Černik, S. 342, siehe dazu Černik, Tafel 7.

² Die bezeichnende objektive Fassung (supplicatur vestre reverendissime paternitati, supplicat v. r. p., supplicant devoti exortores) weisen Černik, Nr. 5, 6, und die bei Cäsar, 3, 753, gedruckte Vorauer Supplik auf; dagegen je einmal „quod possimus“ bei Černik, Nr. 4 und 5, „pro nobis“ ebenda, Nr. 5, „noster“ auch mehrmals in Nr. 6.

Beilage.

Äbtissin Ursula und die Nonnen von Göß erbitten von dem päpstlichen Nuntius Alexander, Bischof von Forli, die Befugnis zur Wahl eines Beichtvaters.

Genehmigtes Original im Landesarchiv zu Graz, Nr. 7811h (1478 bis 1479).

Quia piarum mentium est, semper ad deum et suos vicarios recurrere in his, que ad salutem spectant animarum et conscienciarum serenitatem, eapropter, reverendissime pater, supplicatur vestre reverendissime paternitati ex parte religiose ac deo devote matrone Vrsule Silberbergerin abbatisse monasterii Gössensis ordinis s. Benedicti dyocesis Salczeburgensis et sororum suarum, quatenus eisdem vestra reverenda paternitas indulgere dignetur auctoritate apostolica, ut in his periculosis temporibus presertim differentiarum dominorum reverendissimorum episcoporum eligere sibi possint confessorem ydoneum secularem seu religiosum, qui eas et quamlibet ipsarum semel in vita et semel in mortis articulo absolvere possit in casibus, in quibus sedes apostolica merito esset consulenda, in aliis vero casibus minime reservatis eidem sancte sedi, quociens oportuum fuerit. Pro huiusmodi gratia sese offerunt predictae famule et sponse Christi pro felici statu sanctissimi domini nostri ac vestre reverendissime paternitatis exoratices assiduas.

Attento quod supplicantes sunt de observantia et per Turchos maxime vexate, placet ut petitur, servatis que in similibus servari consuevit. A. episcopus Forliviensis.¹

(Sigillum deperditum.)²

¹ Darnach ein verschnörkeltes Zeichen, das nicht mit demjenigen bei Černik, Tafel 7, übereinstimmt, sondern einem l mit Kürzungszeichen (etwa legatus) ähnlich sieht.

² In der Mitte unter der Signatur Spuren eines aufgedrückten roten Wachssiegels.